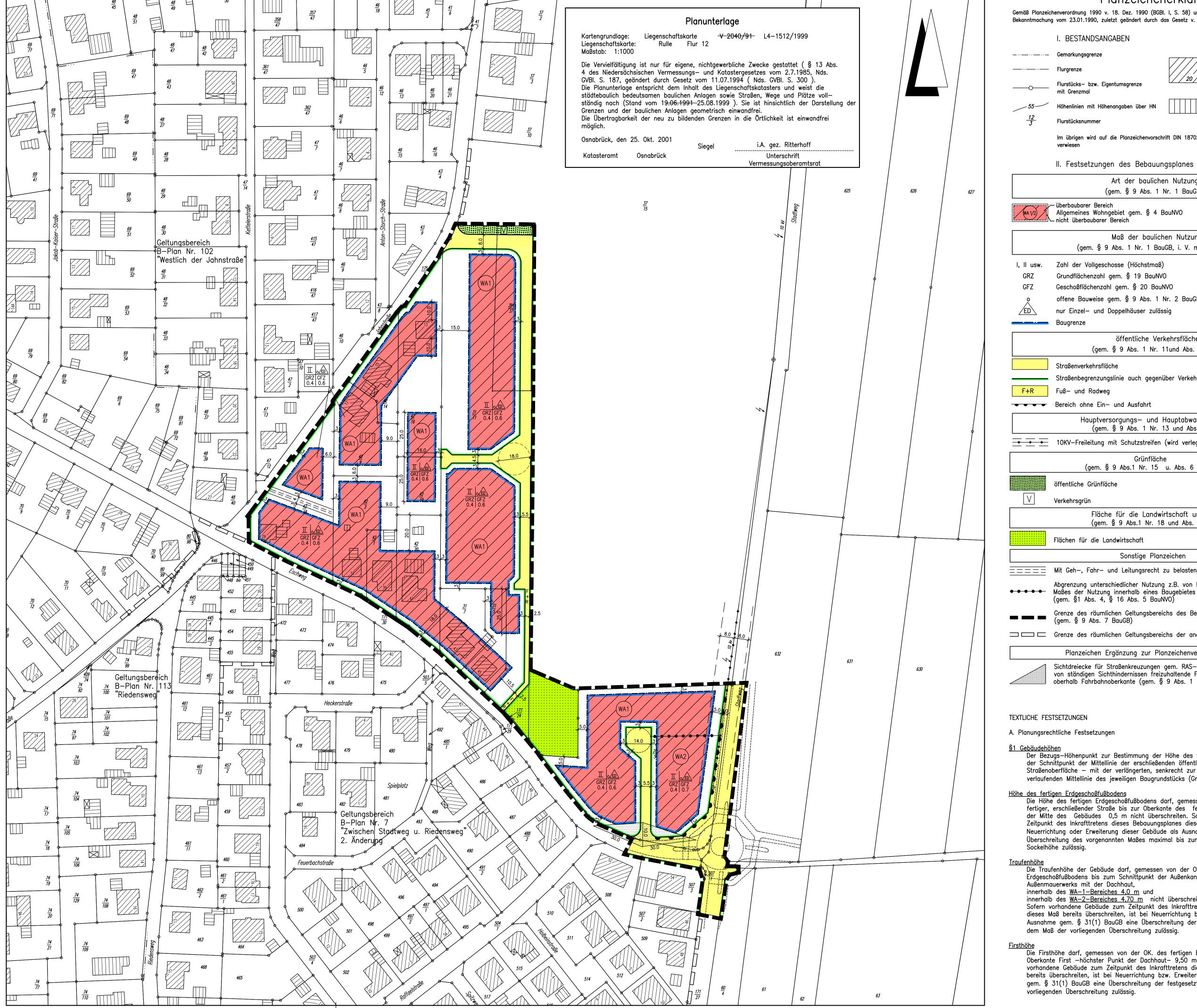


GEMEINDE WALLENHORST BEBAUUNGSPLAN NR. 159 "ZWISCHEN STADTWEG, ESCHWEG UND JAHNSTRASSE"

TFII



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBI. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466).

I. BESTANDSANGABEN -··- Gemarkungsgrenze ------ Flurgrenze Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzuna

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

nicht überbaubarer Bereich

Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB) Straßenverkehrsfläche

———— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung F+R Fuß— und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs— und Hauptabwasserleitungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) 10KV-Freileitung mit Schutzstreifen (wird verlegt)

(gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB) öffentliche Grünfläche

Verkehrsgrün Fläche für die Landwirtschaft und Wald

(gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen ===== Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des

(gem. §1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne Planzeichen Ergänzung zur Planzeichenverordnung

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Der Bezugs-Höhenpunkt zur Bestimmung der Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens ist der Schnittpunkt der Mittellinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche - OK fertige Straßenoberfläche — mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks (Grundstücksachse).

Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von der Oberkante Mitte fertiger, erschließender Straße bis zur Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens in der Mitte des Gebäudes 0,5 m nicht überschreiten. Soweit vorhandene Gebäude zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes dieses Maß überschreiten, ist bei Neuerrichtung oder Erweiterung dieser Gebäude als Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB eine Überschreitung des vorgenannten Maßes maximal bis zum Maß der bereits vorliegenden Sockelhöhe zulässig.

Die Traufenhöhe der Gebäude darf, gemessen von der OK. des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut,

innerhalb des $\frac{WA-2-Bereiches}{A-2-Bereiches}$ nicht überschreiten. Sofern vorhandene Gebäude zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplane dieses Maß bereits überschreiten, ist bei Neuerrichtung bzw. Erweiterung der Gebäude als Ausnahme gem. § 31(1) BauGB eine Überschreitung der festgesetzten Traufenhöhe bis zu dem Maß der vorliegenden Überschreitung zulässig.

Die Firsthöhe darf, gemessen von der OK. des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zur Oberkante First -höchster Punkt der Dachhaut- 9,50 m nicht überschreiten. Sofern vorhandene Gebäude zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes dieses Maß bereits überschreiten, ist bei Neuerrichtung bzw. Erweiterung der Gebäude als Ausnahme gem. § 31(1) BauGB eine Überschreitung der festgesetzten Firsthöhe bis zu dem Maß der vorliegenden Überschreitung zulässig.

§2 Grundflächenzahl (gem. § 19 (4) BauNVO)

a) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von . Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. . baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück

mitzurechnen und dürfen insgesamt mit den übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl mit Ausnahme der nachfolaend genannten Voraussetzungen nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,5 durch die Flächen von Stellplätzen und Zufahrten ist dann zulässig, wenn diese mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, breitfugig verlegtem Rasenpflaster o. ä. befestigt werden. Der Anteil

der nicht versiegelten Fläche (Fugenanteil) auf diesen Stellplatzanlagen und Zufahrten muß

§3 Mindestgröße der Baugrundstücke Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß gem. §9 (1) Nr. 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 600 qm,

§4 Zahl der zulässigen Wohnungen WA −1− Bereich:

mindestens 25 % betragen.

- bei Doppelhausbebauung 400 gm betragen

Gem. §9 (1) Nr.6 BauGB sind pro Wohngebäude nur maximal 2 Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte nur 1 Wohnung zulässig. Gem. §9 (1) Nr.6 BauGB sind pro Wohngebäude nur maximal 4 Wohnungen zulässig.

§ 5 Geschoßflächenzahl Gem. §20 (3) BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu Ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die max. zulässige GFZ anzurechnen.

§ 6 Durchgrünung der Siedlungsbereiche (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB) Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ein Obstbaum alter Sorten oder alternativ ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen (s. Pflanzenliste in der Anlage dieser Begründung).

§ 7 Begrünung innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB) Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist mind. 1 hochstämmiger Laubbaum je 300 gm Verkehrsfläche zu pflanzen (§ 9 (1) Nr. 11 i. V. mit Nr. 25 a BauGB). Das Pflanzbeet muß mind. eine Fläche von 4 gm umfassen.

§ 8 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 1a BauGB i.V.m. § 9 (1a) <u>BauGB — Zuordnung und Kostenerstattung gem. § 135 a — c BauGB</u> Mit der Aufstellung dieses Bauleitplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Innerhalb des Plangebietes sind Ausgleichsmaßnahmen (öffentliche Grünflächen und öffentliche Maßnahmeflächen für Naturschutzzwecke) festgesetzt. Desweiteren sind diesem Baugebiet externe Kompensationsmaßnahmen zugeordnet (s. Begründung). Die planungsrechtliche Absicherung dieser Flächen erfolgt in einer eigenständiger Flächennutzungsplanänderung. Die erstattungsfähigen Kosten für die Bereitstellung der Flächen und die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen werden anteilig gem. der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c BauGB der Gemeinde Wallenhorst" nach einem entsprechend der Satzung festgelegten Verteilungsmaßstabes den einzelnen Baugrundstücken im Plangebiet zugeordnet. Ausgenommen von dieser Zuordnungsfestsetzung bleiben die zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung bereits bebauten Grundstücke innerhalb des Plangebietes.

B: Gestalterische Festsetzungen

1. Dachformen, Dachneigungen, Dachaufbauten, -einschnitte und Frontspieße a) Die Bedachung der Gebäude muß mit geneigten Dächern erfolgen. Die zulässige Dachneigungsbandbreite beträgt zwischen 32° und 45°; Dachaufbauten sind von dieser Gemäß §31 (1) BauGB ist eine Überschreitung der festgesetzten max. Dachneigung zulässig, wenn bei der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes

vorhandenen Bausubstanz bereits eine Überschreitung vorliegt. Die ursprüngliche Dachneigung darf (bei Neuerrichtungen, Umbauten, Erweiterungen) nicht überschritten

b) Dachaufbauten (Gauben), Dacheinschnitte (Loggien) und Frontspieße sind zulässig. Maximale Gesamtlänge je Gebäudeseite / Traufenseite: - WA-1-Bereich: max. 1/2 der jeweiligen Traufenlänge,

Dachaufbauten sind so zu errichten, daß - vom Ortgang ein Mindestabstand von 1,0 m, - vom First und vom unteren Dachrand ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten wird. Frontspieße sind so zu errichten, daß vom Ortgang und vom First —unterhalb des Firstes ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten wird. Gemäß § 31 (1) BauGB sind Abweichungen zulässig, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes bereits

-gemessen von der OK. des gewachsenen Bodens auf dem privaten Wohngrundstück, auf

Abweichungen vorliegen. 2. Garagen und Nebenanlagen

- WA-2-Bereich: max. 2/3 der jeweiligen Traufenlänge.

Garagen und Nebenanlagen sind auch in Flachdachbauweise zulässig.

3. Einfriedungen Einfriedungen sind als Mauern, Holz— und Metallzäune sowie lebende Hecken zulässig. Lebende Hecken sind generell entlang aller Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 1,80 m

B. <u>Einfriedungen mit Zäunen aus Holz / Metall und Mauern</u>

dauerhaft zu erhalten und bei Abgängen zu erneuern.

dem die Hecke errichtet wird- zulässig

a) Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, Fußwegen Die Höhe der Einfriedung der Grundstücksseite, von der das Grundstück aus erschlossen wird, darf -gemessen von der OK. der fertigen Straßenoberfläche bis zur OK. Zaun / Mauer eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

Die Höhe der Einfriedung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht der Erschließung des Grundstücks dienen sowie gegenüber Fußwegen darf auf einer Länge von 10,00 m je Grundstücksseite eine Höhe von 1,80 m - gemessen von der OK. der fertigen Straßenoberfläche, OK. des Fußweges — nicht überschreiten. Einfriedungen, die über das vorgenannte Längenmaß je Grundstücksseite hinausgehen, sind auf eine Höhe von 1,20 m zu begrenzen. Einfriedungen mit Mauern und Zäunen mit einer Höhe von über 0,80 m sind generell gegenüber öffentlichen Flächen (Straßen, Fußwege, etc.) einzugrünen. Sie sind auf den Grundstücken so zu errichten, daß Bepflanzungsmaßnahmen und Berankungen noch auf den privaten Grundstücksflächen durchgeführt werden können. Diese sind von den Eigentümern

b) Einfriedungen zwischen privaten Grundstücksflächen Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken können ebenfalls auf einer Länge von max. 10,00 m je Grundstücksseite — gemessen von der OK. des gewachsenen Bodens auf dem privaten Wohngrundstück, auf dem die Einfriedung errichtet wird — bis zu einer Gesamthöhe von 1,80 m errichtet werden. Einfriedungen, die über das vorgenannte Längenmaß je Grundstücksseite hinausgehen, sind auf eine Höhe von maximal 1,20 m zu begrenzen.

<u>4. Versickerung von Oberflächenwasser</u> (gem. § 56 (1) Nr. 8 NBauO Das als unbelastet geltende Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung und den befestigten Flächen auf den Baugrundstücken ist in auf den Baugrundstücken gelegenen Anlagen und dort oder von dort aus - zu versickern. Die ATV-Richtlinie 138 ist zu beachten. Sie sind an die Straßenentwässerung in Form eines Notüberlaufes anzuschließen. Eine Brauchwassernutzung (z.B. Errichtung von Zisternen) ist zulässig.

1. Zwischen der Gemeinde Wallenhorst und den Vorhabenträgern bzw. Eigentümern von Bauflächen innerhalb des Plangebietes ist auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages vereinbart worden, dass diese die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf entsprechend geeigneten Flächen durchführen bzw. die Kosten zur Durchführung von Maßnahmen übernehmen. Auf dem Flurstück 3/6 der Flur 14 in der Gemarkung Rulle werden auf einer 4.764 gm umfassenden Teilfläche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Eine Ackerfläche wird in

Grünland umgewandelt. Die Fläche verbleibt im Eigentum des Vorhabenträgers / Eigentümers. Die Fläche ist dauerhaft vom Vorhabenträger / Eigentümer als Grünlandfläche zu erhalten: dies ailt auch für rechtsnachfolgende Eigentümer. 2. Die Müllbehälter sind für den Zeitpunkt der Abholung im Einmündungsbereich Jahnstraße

3. Die Teilung von Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 159 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung nach § 19 BauGB. Die Gemeinde hat eine diesbezügliche Teilungssatzung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 159 "Zwischen Stadtweg, Eschweg u. Jahnstr." Teil I bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Wallenhorst .den 29.10.01

bzw. Eschweg aufzustellen.

Bürgermeister

gez. Belde

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.07.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.159 Teil I beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.01.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Wallenhorst .den 29.10.01 gez. Belde

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.07.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.08.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.09.1999 bis 04.10.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst .den 29 10 01

gez. Belde

Bürgermeister

Bürgermeister

1.Erneute Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.02.2000 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB i. V. m. § 3 (3) Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.02.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.03.2000 bis 20.03.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 29.10.01 gez. Belde

Bürgermeister 2.Erneute Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.03.2000 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB i. V. m. § 3 (3) Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.04.2000

Wallenhorst, den 29.10.01

gez. Belde Bürgermeister

Satzungsbeschluß

bis 25.04.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.06.2001 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst ,den 29.10.01

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Nr. 159 Teil I ist gemäß § 10 (3) BauGB am 30.11.2001 im Amtsblatt f.d. Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.2001 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst .den 14.01.2002

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes

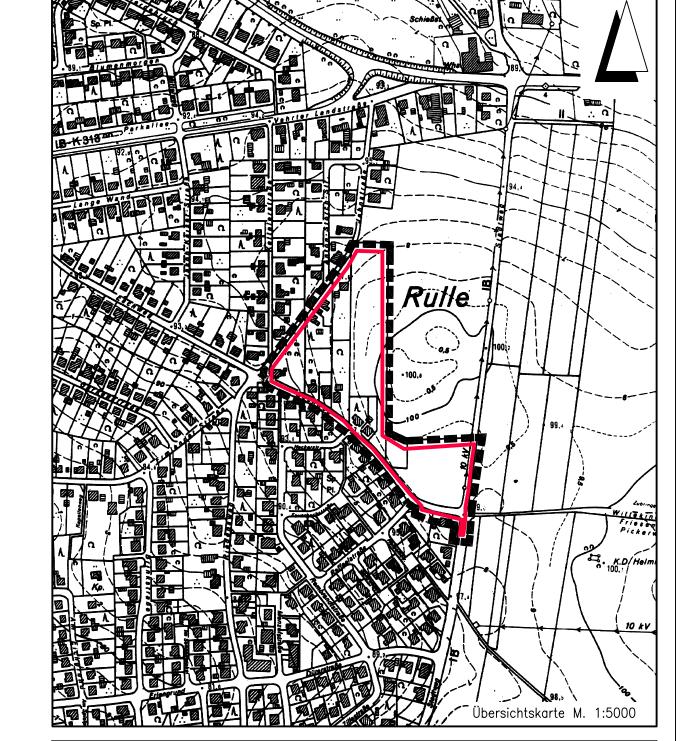
nicht geltend gemacht worden. Wallenhorst ,den

Mängel und Abwägung Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der

Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bürgermeister

Bürgermeister



INGENIEUR PLANUNG | 199103BP | Datum | Zeichen Entwurfsbearbeitung: Lubenow · Witschel + Partner GbR | bearbeitet | 29.06.1999 | Ni Telefon 05407/8 80-0 Fax 05407/8 80-88 | gezeichnet | 29.06.1999 | We gez. Eversmann geprüft | 25.06.2001 | Wallenhorst, den 25.06.2001 freigegeben 25.06.2001 Ev

GEMEINDE WALLENHORST BEBAUUNGSPLAN NR. 159

"Zwischen Stadtweg, Eschweg und Jahnstraße" mit "Örtlichen Bauvorschriften"

ABSCHRIFT Maßstab 1 : 1000 Blatt Nr. :